ZWECKVERBAND
WASSERVERSORGUNG
UNTERES INNTAL

Sitz: Neuburg am Inn
Servicetelefon: 08502/91714 - 0
Telefax: 08502/91714 - 29
Email: info@zwui.de
Web: www.zwui.de
Geschäftszeiten:
Montag – Freitag: 08:00 – 11:30 Uhr
Oder nach Vereinbarung

Bitte zurücksenden an:

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal
Eichetstr. 12
94127 Neuburg am Inn

Antrag Planauskunft
über Wasserversorgungsleitungen

Antragsteller/bauausführende Firma

Name, Vorname/Firma	**Bauleiter/Ansprechpartner**
Straße, Hausnummer	**Telefonnummer für Rückfragen**
PLZ, Ort	**E-Mail (für Versand des Planes)**
Name, Vorname Grundstückseigentümer (falls abweichend zum Antragssteller):	**Anschrift Grundstückseigentümer:**
Datenschutzerklärung: ☐ **Ich bin einverstanden (Bitte ankreuzen wenn Sie Telefon oder Email angeben)** Ich willige ein, dass der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der entsprechenden Bearbeitung meines Antrages erhebt, verarbeitet, nutzt und an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderlichen Stellen weitergibt. Die Einwilligung kann verweigert bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Mitteilung an info@zwui.de widerrufen werden.	

Lagebezeichnung des Bauvorhabens

Ort:	**Flur-Nr. und Gemarkung:**
Straße, Hausnummer:	**Bauparzelle:**
Bezeichnung Bauvorhaben:	**Geplanter Bauzeitraum:**

Einzureichende Unterlagen:
Bitte legen Sie einen aussagekräftigen Lageplan mit Kennzeichnung des Baubereiches oder der Baumaßnahme bei!

Ort, Datum **Unterschrift Antragsteller**

Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Planauskunft (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 1):

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstr. 12, 94127 Neuburg am Inn, info@zwui.de, Tel.: 08502/917140.
Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter der Adresse Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, via Mail unter Datenschutz@Landkreis-Passau.de oder telefonisch unter 0851/397-1771.
Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Planauskunft bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verordnung ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und die AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser).
Ihre personenbezogenen Daten werden von uns an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderliche Stelle weitergegeben.
Weiter Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie im Internet unter www.zwui.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Information auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Planauskunft (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 2):

Ihre Daten werden beim Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und die AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser).

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, stehe Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b DSGVO und der AVBWasserV mit Anlage und gültigem Preisblatt (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen mit Wasser). Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Planauskunft bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Merkblatt des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal zum Planauskunft-Antrag über den Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -einrichtungen

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal versorgt Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Hierfür sind die benötigten Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sichere und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Die Versorgungsanlagen liegen im Erdreich und können durch Tiefbauarbeiten beeinträchtigt oder beschädigt werden. Eine Beschädigung führt zur Unterbrechung der Versorgung für Haushalte, Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen (z. B. Krankenhaus).

Folgendes ist zu beachten:

1. Der Planauskunftsantrag ist bis spätestens 1 Wochen vor der Bauausführung beim Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal einzureichen.
   Die Planauskunft ist max. 2 Monate nach zur Verfügungstellung der Unterlagen durch den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal gültig. Dabei dürfen zwischen Planauskunft und Baubeginn nicht mehr als 14 Tage liegen; andernfalls wird eine erneute Auskunft erforderlich. Für die genannten Fristen ist das auf dem Bestandsplan vermerkte „Datum der Erstellung“ maßgebend.

2. Eine Vervielfältigung und Weitergabe der erteilten Planauskunft an Dritte ist ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal nicht erlaubt. Der Nutzer verpflichtet sich diese digitalen Daten spätestens 4 Wochen nach Abnahme seiner Baumaßnahme zu löschen.

3. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, verpflichtet, Erkundigungen über vorhandene Versorgungsleitungen und -einrichtungen, die durch die geplante Baumaßnahme betroffen werden können, einzuholen und den vorangehenden Planauskunftsantrag auszufüllen. Die Planauskunft entbindet den Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, nicht von ihrer Sorgfaltspflicht und er haftet für Beschädigungen der Versorgungsleitungen und -einrichtungen.

4. Die Eintragungen in unseren Planunterlagen dienen nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Bauausführung durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen festzustellen. Ein von der erteilten Planauskunft abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet den Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, zu einer erhöhten Sorgfalt.

5. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen und -einrichtungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/ Tiefe der Versorgungsleitungen und -einrichtungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) in Absprache mit dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal zu klären.

6. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Versorgungsleitungen und -einrichtungen ordnungsgemäß informiert und über deren tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundigungsmaßnahmen der erforderlichen Grad an Gewissheit verschafft hat.

7. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme durchführen, gewährleistet, dass die Baumaßnahme ohne schädigende Einwirkung auf die vorhandenen Versorgungsleitungen und -einrichtungen durchgeführt wird.

8. Besondere Schutz- und Sicherheitshinweise:
   - In der Nähe der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeübt werden.
   - Der Außenschutz der Leitungen ist vor Beschädigungen zu schützen.
   - Baumaterialen dürfen nicht auf den Leitungen gelagert werden.
   - Es ist darauf zu achten, dass keine fremden Materialen und Substanzen in die Versorgungsleitungen und -einrichtungen eingetragen werden.
   - Freigelegte Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind gegen Lageänderung sach- und fachgerecht zu sichern.
   - Alle zu den Versorgungsleitungen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
   - Fremde Anlagen sollen folgende Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen und -einrichtungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal nicht unterschreiten: bei Kreuzungen 20 cm, bei Parallelverlegung 40 cm. Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal nicht unterschritten werden. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit dem Zweckverband abzustimmen.
   - Im Winter sind insbesondere Wasserleitungen gegen Einfrierungen zu schützen.
   - Abwasserleitungen sind unterhalb von Trinkwasserleitungen zu verlegen.
   - Im Regelfall beträgt die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen ca. 1,30m – 2,20m. Abweichungen davon sind durch spätere Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen, Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Dritter möglich.

9. Wasseraustritte und Beschädigungen von Leitungen sind dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal unmittelbar telefonisch unter der folgenden Störmeldenummer (Tag und Nacht besetzt) mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden: **08502/917140.**
   Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
   - Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen.
   - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
   - Zutritt unbefugter Personen verhindern.
   - Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
   - Weitere Maßnahmen sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal abzustimmen.
   - Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des Zweckverbandes an der Baustelle zu verbleiben.

10. Verstöße gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.